# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2209/91 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1991

zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors im Wirtschaftsjahr 1991/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 (2), insbesondere auf Artikel 35 Absatz 8, Artikel 36 Absatz 6, Artikel 38 Absatz 5, Artikel 41 Absatz 10, Artikel 44, Artikel 45 Absatz 9 und Artikel 46 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1736/91 des Rates (3) wurden die Orientierungspreise für Wein im Wirtschaftsjahr 1991/92 festgesetzt. Auf dieser Grundlage sind die Preise, Beihilfen und anderen Beträge für verschiedene Interventionsmaßnahmen in diesem Wirtschaftsjahr zu erlassen.

Die in Portgal anzuwendenden Preise und Beihilfe werden später festgesetzt. Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen werden in Portugal nicht angewandt.

Die Ankaufspreise für Nebenerzeugnisse der Weinbereitung und zu den verschiedenen Destillationen gelieferten Wein werden nach einem Prozentsatz des Orientierungspreises festgesetzt. Für Wein aus Trauben spanischer Erzeugung richtet sich der Preis nach der Höhe des Orientierungspreises in diesem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 35 Absatz 6 und Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 können die Brennereien entweder eine Beihilfe für das zu destillierende Erzeugnis erhalten oder das Destillationserzeugnis der Interventionsstelle abliefern. Die Höhe der Beihilfe muß anhand der Kriterien in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 des Rates (4) festgesetzt werden. Da für Spanien ein niedrigerer Ankaufspreis gilt als in der Zehnergemeinschaft, sind die Beihilfebeträge in diesem Mitgliedstaat entsprechend anzupassen.

Der Preis für Wein zur Destillation nach den Artikeln 38 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 läßt normalerweise den Absatz der Destillationserzeugnisse zu Marktbedingungen nicht zu. Daher muß eine Beihilfe vorgesehen werden, deren Höhe nach den Kriterien von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 sowie mit Rücksicht auf die unsicheren Marktpreise für Destillationserzeugnisse festzusetzen ist.

Bestimmter Wein, der zur einen oder anderen Destillation geliefert wird, kann zu Brennwein verarbeitet werden. Dazu sind die für die Destillation geltenden Beträge entsprechend Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 anzupassen.

Die Erfahrung, die mit dem Verkauf von Alkohol aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung gemacht wurde, hat gezeigt, daß der zwischen neutralem und rohem Alkohol erzielbare Preisunterschied die Übernahme der ersteren Alkoholart nicht rechtfertigt. Überdies steht dieser Alkohol in so großer Menge zur Verfügung, daß der entsprechende Bedarf in mindestens einem Wirtschaftsjahr gedeckt werden könnte. Unter diesen Umständen sollte von den Möglichkeiten gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Gebrauch gemacht werden und dazu die Lieferung von neutralem Alkohol an die Interventionsstellen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 beschränkt werden.

Die Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zur Weinbereitung nach Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 muß unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kosten für die Anreicherung durch konzentrierten Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat und Saccharose festgesetzt werden. Die der Kommission vorliegenden Angaben führen zu einer Differenzierung des Beihilfesatzes entsprechend den zur Anreicherung verwendeten Erzeugnissen.

In Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sind die Kriterien zur Festsetzung der dort vorgesehenen Beihilfen niedergelegt. Nach Absatz 4 des Artikels ist von der Beihilfe für die Verwendung von Weintrauben, Traubenmost und Traubenmostkonzentrat zur Herstellung von Traubensaft ein Teil für Werbeaktionen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs einzusetzen; dazu kann der Beihilfesatz erhöht werden. Mit Rücksicht auf die festgelegten Kriterien und das erforderliche Finanzvolumen für diese Aktionen erscheint ein Beihilfesatz angebracht, der

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 14.

die Bereitstellung ausreichender Mittel zur Durchführung einer wirksamen Produktwerbung erlaubt. Das entsprechende Preisniveau in Spanien unterscheidet sich gegenüber dem in der Zehnergemeinschaft. Gemäß Artikel 128 der Beitrittsakte ist der Beihilfesatz für Spanien daher unter Berücksichtigung dieses Unterschieds festzusetzen.

Die Senkung des Ankaufspreises für Wein nach Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erfolgt aufgrund der durchschnittlichen Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts in den einzelnen Weinbauzonen. Die Erfahrung zeigt, daß sich diese Erhöhung im Durchschnitt auf die Hälfte der höchstzulässigen Erhöhung beläuft. Die Senkung des Ankaufspreises muß daher dem Prozentsatz des zusätzlichen Alkoholgehalts gegenüber dem zur Destillation gelieferten Wein entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Mit dieser Verordnung werden die im Wirtschaftsjahr 1991/92 in der Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal geltenden Ankaufspreise, die Beihilfen sowie einige andere Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors festgesetzt. Die Beträge für die Maßnahmen nach den Artikeln 38 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelten vorbehaltlich eines späteren Beschlusses über deren Auslösung.

*Artikel 2*

Die Ankaufspreise für die zur obligatorischen Destillation nach den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelieferten Erzeugnisse und Weine im Wirtschaftsjahr 1991/92 entsprechend

— den Beihilfen für die Brennereien,

— den Beihilfen für die Brennweinhersteller,

— den Ankaufspreisen für den gewonnenen Alkohol bei Ablieferung an die Interventionsstellen,

— der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an der Übernahme dieses Alkohols

sind in den Anhängen I und II festgesetzt.

*Artikel 3*

Die Ankaufspreise für die zur freiwilligen Destillation nach den Artikeln 38 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelieferten Weine im Wirtschaftsjahr 1991/92 sowie entsprechend

— der Beihilfe für die Brennereien,

— der Beihilfe für die Brennweinhersteller

sind in den Anhängen III und IV festgesetzt.

*Artikel 4*

(1) Abweichend von Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission (1) und Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 der Kommission (2) zahlt die Interventionsstelle spätestens drei Monate nach dem Tag der Alkohollieferung den vorgesehenen Rohalkoholpreis. In den zwei Monaten nach Ablauf der Frist, die den Lieferungen im Rahmen der im Wirtschaftsjahr 1991/92 vorgesehenen Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gesetzt ist, zahlt die Interventionsstelle der Brennerei zusätzlich 0,11 ECU je Prozent vol und hl reiner Alkohol. Dieser zusätzliche Betrag wird gezahlt für eine Menge von neutralem Alkohol, die 25 % der für die jeweilige Destillation gelieferten Gesamtmenge nicht überschreitet, auch wenn der Anteil des neutralen Alkohols diesen Prozentsatz übertrifft.

(2) Die Brennerei kann beantragen, daß ihr der in Absatz 1 genannte zusätzliche Betrag für die gelieferte Menge des neutralen Alkohols gegen Leistung einer Sicherheit bei der Interventionsstelle vorgeschossen wird. Diese Sicherheit beläuft sich auf 14 ECU/hl des reinen Alkohols, für den der Vorschuß beantragt wird. Der Vorschuß wird zusammen mit dem Rohalkoholpreis gezahlt. Die Sicherheit wird für höchstens eine Menge des neutralen Alkohols freigegeben, die 25 % der für die jeweilige Destillation gelieferten Gesamtmenge nicht übertrifft. Die Sicherheit für darüber hinausgehende Mengen verfällt.

*Artikel 5*

Die Beihilfen zur Verwendung im Wirtschaftsjahr 1991/92 von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat nach Artikel 45 Absatz 1 sowie Artikel 46 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sind in den Anhängen V, VI und VII festgesetzt.

*Artikel 6*

Die Abschläge auf den Ankaufspreis gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für den zur Destillation nach Artikel 36, 38, 39 oder 41 der Verordnung gelieferten Wein im Wirtschaftsjahr 1991/92 sowie entsprechend auf

(1) ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 277 vom 8. 10. 1988, S. 21.

— die Beihilfe für die Brennereien,

— den Ankaufspreis für den gewonnenen Alkohol bei Ablieferung an die Interventionsstellen,

— die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an der Übernahme dieses Alkohols

sind in Anhang VIII festgesetzt.

*Artikel 7*

Die Beträge, die sich auf Erzeugnisse beziehen, welche aus in Spanien geernteten Trauben gewonnen wurden, stehen in den jeweiligen Anhängen in der Spalte „Spanien".

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I*

## DESTILLATION NACH ARTIKEL 35 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87

WIRTSCHAFTSJAHR 1991/92

*(ECU/% vol/hl)*

| | EUR 10 | Spanien |
|---|---|---|
| 1. Von der Brennerei dem Erzeuger zu zahlender Ankaufspreis | 0,83 | 0,78 |
| 2. Beihilfen : | | |
| a) zur Destillation : | | |
| 1. neutraler Alkohol : | | |
| — pauschal | 0,49 | 0,44 |
| — aus Trester | 0,63 | 0,58 |
| — aus Wein und Weintrub | 0,35 | 0,30 |
| 2. Tresterbranntwein | 0,26 | 0,21 |
| 3. Weinbranntwein | 0,24 | 0,19 |
| 4. Rohalkohol : | | |
| — pauschal | 0,38 | 0,33 |
| — aus Trester | 0,52 | 0,47 |
| — aus Wein und Weintrub | 0,24 | 0,19 |
| b) zur Herstellung von Brennwein | 0,23 | 0,18 |
| 3. Preis für abgelieferten neutralen Alkohol (1) : | | |
| — pauschal | 1,45 | 1,40 |
| — aus Trester | 1,59 | 1,54 |
| — aus Wein und Weintrub | 1,31 | 1,26 |
| 4. Preis für abgelieferten Rohalkohol (1) : | | |
| — pauschal | 1,34 | 1,29 |
| — aus Trester | 1,48 | 1,43 |
| — aus Wein und Weintrub | 1,20 | 1,15 |
| 5. Beteiligung des EAGFL für Alkohol (2) | 0,49 | 0,44 |

(1) Hat die Brennerei die unter Ziffer 2 genannte Beihilfe erhalten, werden diese Preise um den Beihilfebetrag verringert (Artikel 18 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89).

(2) Diese Beteiligung verringert sich bei den an die Interventionsstelle gelieferten Alkoholmengen, für die der Brennerei eine Beihilfe gewährt wurde, um den pauschalen Beihilfebetrag.

*ANHANG II*

## DESTILLATION NACH ARTIKEL 36 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87

WIRTSCHAFTSJAHR 1991/92

*(ECU/% vol/hl)*

| | EUR 10 | Spanien |
|---|---|---|
| 1. Von der Brennerei dem Erzeuger zu zahlender Ankaufspreis | 1,12 | 1,05 |
| 2. Beihilfen : | | |
| a) zur Destillation : | | |
| 1. neutraler Alkohol | 0,65 | 0,58 |
| 2. Weinbranntwein und Rohalkohol | 0,54 | 0,47 |
| b) zur Herstellung von Brennwein | 0,52 | 0,45 |
| 3. Preis für abgelieferten neutralen Alkohol (1) | 1,61 | 1,54 |
| 4. Preis für abgelieferten Rohalkohol (1) | 1,50 | 1,43 |
| 5. Beteiligung des EAGFL für Alkohol (2) | 0,65 | 0,58 |

(1) Hat die Brennerei die unter Ziffer 2 genannte Beihilfe erhalten, werden diese Preise um den Beihilfebetrag verringert (Artikel 18 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89).

(2) Diese Beteiligung verringert sich bei den an die Interventionsstelle gelieferten Alkoholmengen, für die der Brennerei eine Beihilfe gewährt wurde, um den Beihilfebetrag.

*ANHANG III*

**DESTILLATION NACH ARTIKEL 38 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87**

WIRTSCHAFTSJAHR 1991/92

*(ECU/% vol/hl)*

| | EUR 10 | Spanien |
|---|---|---|
| 1. Von der Brennerei dem Erzeuger zu zahlender Ankaufspreis : | | |
| — Art A I — R I und R II (1) | 2,09 | 1,96 |
| — Art A II | 4,52 | 4,23 |
| — Art A III | 5,16 | 4,83 |
| — Art R III | 3,23 | 3,02 |
| 2. Beihilfen : | | |
| a) zur Destillation : | | |
| 1. neutraler Alkohol : | | |
| — Art A I — R I und R II | 1,59 | 1,46 |
| — Art A II | 4,06 | 3,76 |
| — Art A III | 4,71 | 4,37 |
| — Art R III | 2,75 | 2,54 |
| 2. Weinbranntwein und Rohalkohol : | | |
| — Art A I — R I und R II | 1,48 | 1,35 |
| — Art A II | 3,95 | 3,65 |
| — Art A III | 4,60 | 4,26 |
| — Art R III | 2,64 | 2,43 |
| b) zur Herstellung von Brennwein : | | |
| — Art A I — R I und R II | 1,45 | 1,32 |
| — Art A II | 3,88 | 3,59 |
| — Art A III | 4,52 | 4,19 |
| — Art R III | 2,59 | 2,38 |

(1) Sowie Tafelwein in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten oder zur Herstellung von Tafelwein geeigneter Wein.

*ANHANG IV*

## DESTILLATION NACH ARTIKEL 41 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87

WIRTSCHAFTSJAHR 1991/92

*(ECU/% vol/hl)*

| | EUR 10 | Spanien |
|---|---|---|
| 1. Von der Brennerei dem Erzeuger zu zahlender Ankaufspreis : | | |
| — Art A I — R I und R II (1) | 2,63 | 2,47 |
| — Art A II | 5,70 | 5,33 |
| — Art A III | 6,51 | 6,09 |
| — Art R III | 4,08 | 3,81 |
| 2. Beihilfen : | | |
| a) zur Destillation : | | |
| 1. neutraler Alkohol : | | |
| — Art A I — R I und R II | 2,14 | 1,98 |
| — Art A II | 5,26 | 4,88 |
| — Art A III | 6,08 | 5,65 |
| — Art R III | 3,61 | 3,34 |
| 2. Weinbranntwein und Rohalkohol : | | |
| — Art A I — R I und R II | 2,03 | 1,87 |
| — Art A II | 5,15 | 4,77 |
| — Art A III | 5,97 | 5,54 |
| — Art R III | 3,50 | 3,23 |
| b) zur Herstellung von Brennwein : | | |
| — Art A I — R I und R II | 1,99 | 1,83 |
| — Art A II | 5,06 | 4,69 |
| — Art A III | 5,87 | 5,45 |
| — Art R III | 3,44 | 3,17 |

(1) Sowie Tafelwein in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten.

*ANHANG V*

**BEIHILFE FÜR DIE VERWENDUNG VON KONZENTRIERTEM TRAUBENMOST UND REKTIFIZIERTEM TRAUBENMOSTKONZENTRAT ZUR WEINBEREITUNG NACH ARTIKEL 45 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87**

WIRTSCHAFTSJAHR 1991/92

*(ECU/% vol/hl)*

| | EUR 10 | Spanien |
|---|---|---|
| Beihilfebetrag: | | |
| a) Konzentrierter Traubenmost: | | |
| — Weinbauzonen C III a) und C III b) | 1,52 | 1,32 |
| — andere | 1,32 | 1,12 |
| b) Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat: | | |
| — Weinbauzonen C III a) und C III b) | 1,98 | 1,78 |
| — andere, wenn Produktionsbeginn vor 30. Juni 1982 (EUR 10) bzw. 1. Januar 1986 (Spanien) | 1,98 | 1,78 |
| — andere | 1,78 | 1,58 |

*ANHANG VI*

**BEIHILFE FÜR DIE VERWENDUNG VON TRAUBENMOST UND TRAUBENMOSTKONZENTRAT ZUR HERSTELLUNG BESTIMMTER ERZEUGNISSE IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH UND IN IRLAND NACH ARTIKEL 46 ABSATZ 1 ZWEITER UND DRITTER GEDANKENSTRICH DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87**

WIRTSCHAFTSJAHR 1991/1992

*(ECU/kg)*

| | EUR 10 | Spanien |
|---|---|---|
| Pauschaler Beihilfebetrag: | | |
| 1. Erzeugnisse nach Artikel 46 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 | 0,20 | 0,20 |
| 2. Erzeugnisse nach Artikel 46 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 | 0,26 | 0,20 |

*ANHANG VII*

**BEIHILFE FÜR DIE VERWENDUNG VON TRAUBEN, TRAUBENMOST UND TRAUBENMOSTKONZENTRAT ZUR HERSTELLUNG VON TRAUBENSAFT NACH ARTIKEL 46 ABSATZ 1 ERSTER GEDANKENSTRICH DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87**

WIRTSCHAFTSJAHR 1991/92

*(ECU)*

| | EUR 10 | Spanien |
|---|---|---|
| Pauschaler Beihilfebetrag: | | |
| a) Trauben (pro dz) | 6,39 | 6,39 |
| b) Traubenmost (pro hl) | 7,99 | 7,99 |
| c) Traubenmostkonzentrat (pro hl) | 27,95 | 27,95 |
| Einbehaltung zur Finanzierung der Werbeaktionen (in % der Beihilfe) | 35 | 35 |

*ANHANG VIII*

**ABSCHLAG AUF DEN ANKAUFSPREIS FÜR WEIN NACH ARTIKEL 44 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87**

WIRTSCHAFTSJAHR 1991/92

*(ECU/% vol/hl)*

| Zone A | Zone B | Zone C | |
|---|---|---|---|
| | | Spanischer Teil | Übrige Zone |
| 0,30 | 0,25 | 0,13 | 0,15 |